HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/7442/17

06 - Bauverwaltungsmanagement
Frau Kamionka

Datum:
09.10.2017

Mitteilungsvorlage

Beschließendes Gremium:
Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Bericht über ein Auskunftsersuchen gem. § 56 NKomVG
- Leerrohrnetz im Hanseviertel

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
Ö	01.11.2017	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Das als Anlage beigefügte Auskunftsersuchen des Ratsherrn von Nordheim ist am 23. September bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen.

Das Auskunftsersuchen wurde entsprechend der Anlage beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 25,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Auskunftsersuchen des Ratsherrn von Nordheim vom 23.09.2017
Antwort der Verwaltung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Stadtenwicklungs- und baupolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/GRÜNE im Stadtrat LG
Ratsherr Wolf v. Nordheim, Hansestr. 3, 21337 Lüneburg, wolf.vonnordheim@rathaus-aktuell.de

LG 23.09.2017
Az.17-102 vN.OBGund

An Herrn Oberbürgermeister Mädge
und Frau Stadtbaurätin Gundermann
Rathaus
Lüneburg

Auskunftsersuchen gem. §56 NKomVG

Sehr geehrter Her Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadtbaurätin,

Eine Ausarbeitung der Verwaltung (schriftl. vorliegend seit 11.09.) erörtert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ GRÜNE auf Verlegung eines regenerativ gespeisten Stromnetzes im Geltungsbereich der B-Pläne 153 I bis III und kommt aufgrund konzessionsrechtlicher Einwände zu ablehnendem Resumee.
Die Ausarbeitung erörtert nicht die im gleichen Antrag (schriftlich vorliegend seit 13.08) als Alternative genannte Verlegung eines Leerrohrnetzes.

In Vorbesprechung am 15.09.17 zur ABS-Sitzung am 18.09.17 konnte die Frage nicht geklärt werden, ob die Verlegung eines Leerrohrnetzes durch einen existierenden Konzessionsvertrag mit einem Versorger ausgeschlossen ist.

Daher stelle ich gem. §56 NKomVG folgendes Auskunftsersuchen:

a) Welche Passage (bitte genaues Zitat) eines existierenden Konzessionsvertrags mit einem Versorger schließt im Geltungsbereich der B-Pläne 153 I bis III die Verlegung eines Leerrohrnetzes zusammen mit sonstigen Versorgungsleitungen aus?
b) Welche sonstigen, der Verwaltung bekannten geltenden Regelungen (bitte genaue Angaben mit Zitat der einschlägigen Regelungen) schließen im Geltungsbereich der B-Pläne 153 I bis III die Verlegung eines Leerrohrnetzes zusammen mit sonstigen Versorgungsleitungen aus?

Lt. NKomVG ist der HVB verpflichtet, wahrheitsgemäß, unverzüglich und vollständig zu informieren ((Blum in Blum/Häusler, § 56 NKomVG, Rn. 9). Die Auskunft darf nicht ausweichen, der Fragende darf nicht auf die Akteneinsicht verwiesen werden. Die Antwort muss unverzüglich gegeben werden und es ist zu beachten, dass die Antwort für den Fragesteller nicht durch Zeitablauf wertlos wird (Blum a.a.O. Rn. 9).

Unter Bezug auf die unterstrichene Passage erbitte ich die erbetene Auskunft zum 9.10. (Eingang bei mir, gern per eMail), also eine Woche vor der nächsten ABS-Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

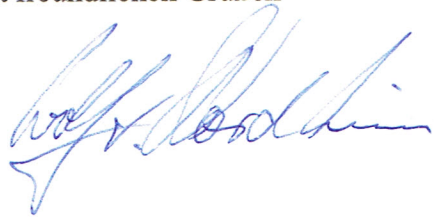

Hansestadt Lüneburg
06 Bauverwaltungsmanagement
Yvonne Hobro
Tel. 3324

06.10.2017

Auskunftsersuchen § 56 NKomVG – von Nordheim 23.09.2017

a) Welche Passage (bitte genaues Zitat) eines existierenden Konzessionsvertrags mit einem Versorger schließt im Geltungsbereich der B-Pläne 153 I bis III die Verlegung eines Leerrohrnetzes zusammen mit sonstigen Versorgungsleitungen aus?

Der Konzessionsvertrag vom 19. Dezember 2008 zwischen der Hansestadt Lüneburg und der E.ON Avacon AG enthält keine Norm, die sich ausdrücklich darauf bezieht, dass das Verlegen von Leerrohren verboten ist.
Bei der Beantwortung der Frage muss allerdings auch auf den Zusammenhang, zwischen dem Auskunftsersuchen nach § 56 NKomVG und den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. September 2017 auf Verlegung von Leerrohren im Trassenbereich der Versorgungsleitungen im Geltungsbereich der B-Pläne 153 I, II, III abgestellt werden.
Die Leerrohre sollen, so der Antrag, zur Aufnahme von Stromleitungen für ein künftig mögliches Quartiersstromnetz bereitgehalten werden. Das Quartiersstromnetz soll, so denn der Antrag der Grünen richtig verstanden worden ist, den Strom aus PV-Anlagen zwischen den Häusern des Quartiers transportieren, um den Endabnehmern anteilig die Stromnebenkosten zu ersparen, die bei Abnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz zu entrichten sind.
Das EEG, sieht derzeit eine Förderung von Mieterstrom, der neben Eigenverbrauch für private Endkunden von den Netzentgelten zumindest teilweise befreit ist, nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang vor. Eine Förderung bei Weiterleitung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs sieht das Gesetz nicht vor. Den Betreibern von PV-Anlagen steht es aber heute schon frei, den produzierten und nicht verbrauchten Strom ins öffentliche Netzt einzuspeisen und dafür eine Vergütung zu erlangen.

Es wird daher bei der weitergehenden Beantwortung der Frage darauf abgestellt, dass die Leerrohre zur Aufnahme von Stromleitungen vorgehalten werden sollen.
Im Konzessionsvertrag § 3 betraut die Hansestadt die E.On Avacon mit dem Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes im gesamten Vertragsgebiet. Das Vertragsgebiet ist nach § 1 das Stadtgebiet der Hansestadt. Das örtliche Stromverteilnetz besteht nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 6 des Vertrages aus „der Gesamtheit der im Vertragsgebiet gelegenen Leitungen und sonstigen Versorgungsanlagen (wie z.B. Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränken), die ausschließlich der Stromverteilung im Vertragsgebiet dienen, unabhängig davon, ob sie sich auf Verkehrswegen befinden oder nicht".
Verkehrswege im Sinne des Vertrages sind wiederum nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 des Vertrages „die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes (z.B. Straßen, Wege, Plätze usw.) sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind (z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, usw.)".
Die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die der Stadt obliegen, ergeben sich aus § 5 des Vertrages. Nach dessen Absatz 1 räumt die Hansestadt für die Dauer des Vertrags der „E.ON Avacon das Recht ein, den der Verfügung der Hansestadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) oberirdisch und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Versorgung von Kunden im Vertragsgebiet zu nutzen". In Absatz 2 wird dieses Recht auch auf die der Hansestadt gehörenden Grundstücke ausgedehnt.
Sieht man diese Regelungen, so hat die Hansestadt der E.ON das Exklusivrecht auf Verlegung von Stromleitungen auf den Verkehrswegen übertragen.
Die Hansestadt würde mit der Forderung zur Verlegung eines Leerrohrnetzes zur Aufnahme eines privaten Stromnetzes im Erschließungsvertrag einem weiteren Betreiber eines Verteilernetzes das Recht an ihrem Straßenraum übertragen und sich damit gegen ihre vertragliche Pflichte stellen.

Auch die Forderung, den Erschließungsträger zu verpflichten, in den privaten Grundstücken Leerrohre zu verlegen, wäre eine unzulässige Rechtsausübung und widerspräche dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB. Der daraus abgeleitete Rechtssatz des Venire contra factum proprium hält ein widersprüchliches Verhalten im Rechtsleben dann für unzulässig, wenn u. a. für den Vertragspartner ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden und er daraufhin Dispositionen getroffen hat (Palandt-Heinrichs § 242 Rn. 55 u. 56).
Die Forderung ein Leerrohrnetz auf den privaten Grundstücken zu verwirklichen steht im Widerspruch zu dem Exklusivrecht, welches der E.ON zur Verlegung des Stromnetzes im Stadtgebiet eingeräumt ist.

b) Welche sonstigen, der Verwaltung bekannten geltenden Regelungen (bitte genaue Angaben mit Zitat der einschlägigen Regelungen) schließen im Geltungsbereich der B-Pläne 153 I bis III die Verlegung eines Leerrohrnetzes zusammen mit sonstigen Versorgungsleitungen aus?

Es sind keine expliziten Regelungen bekannt, die die Verlegung bzw. denn Ausschluss der Verlegung von Leerrohren betreffen.
Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Verlegung von Leerrohren durch den Erschließungsträger erfolgt soll.
Anforderungen an Erschließungsträger werden im städtebaulichen Vertrag festgehalten. Die Regelung zu städtebaulichen Verträgen findet sich in § 11 BauGB.
Bei den Forderungen, die die Gemeinde aufstellt, ist sie an den Rahmen gebunden, der sich aus Absatz 1 ergibt. Aber selbst wenn eine Forderung von Absatz 1 abgedeckt ist, kann sich die Unzulässigkeit aus Abs. 2 ergeben. Denn danach müssen die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Ferner muss ein sachlicher Zusammenhang zwischen der gemeindlichen „Leistung" (Aufstellung des Bebauungsplans) und der Gegenleistung des Privaten bestehen. An einem sachlichen Zusammenhang fehlt es, wenn die geforderte Leistung des Privaten weder eine bauplanerische Aufgabe ist noch Folgelast des Bauvorhabens (BVerwG U. v. 13.07.1979 -4 C 67.76 DÖV 1979 S. 756).
Die Forderung nach Leerrohren gehört nicht zu den notwendigen Erschließungsanlagen, sondern ist eine darüber hinausgehende Forderung, die eine zwar wünschenswerte aber nicht forderbare Leistung ist, zumal die Nutzbarkeit der Leerrohre zweifelhaft ist. Bisher sind keine rechtlich gesicherten Nutzungsmöglichkeiten bekannt. Den Erschließungsträger zu verpflichten, ein Leerrohrnetz zu verlegen, dessen Nutzungsmöglichkeit vage bis zweifelhaft ist, wäre eine unangemessene Forderung, der keine städtebaulichen Gründe zugrunde liegen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Vorhaltung und Verlegung eines Leerrohrnetzes für einen privaten Dritten erfolgen würde. Ein Quartiersstromnetz würde nicht durch die Kommune betrieben sondern durch einen privaten Netzbetreiber.
Die Forderung an den Erschließungsträger zur Herstellung von Anlagen für einen privaten Dritten ist nicht von § 11 BauGB gedeckt. Es steht nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und wird auch nicht durch die kommenden Bauvorhaben ausgelöst.

Ist trotz der oben genannten Bedenken die Verlegung von Leerrohren gewünscht, so müsste dies auf Veranlassung und auf Kosten der Hansestadt erfolgen. Der Bereich Tiefbau hat die Kosten für die Verlegung von Leerrohren mit 115.000 € beziffert.

Hobro

Betreff	**Ihr Schreiben im Auftrag des OB vom 6.10.2017**
Von	von Nordheim
An	Hobro, Yvonne
Gesendet	Dienstag, 10. Oktober 2017 20:41

Sehr geehrte Frau Hobro,

diesmal erreichte mich das Schreiben per Einwurf-Einschreiben schon am vierten Tga nach seiner Abfassung – danke.

Mein spontaner Kommentar (ausführlich dann nach Rücksprache mit meinen Beratern in der Verwaltungsjustiz):

Schon im 3.Absatz verstehen Sie den Zweck eines Quartierstromnetzes falsch: Es dient dem Transport selbst erzeugten Stroms aus eigenen/geleasten/genossenschaftlichen Wind-und PV-Anlagen innerhalb eines vertraglich geregelten Verbandes von Nutzern und Einspeisern.
(Meine 2fache Anfrage an eon-avacon-Netz, zu welchen auszuhandelnden Konditionen = Durchleitungsgebühren zu diesem Zweck ihr sowieso verlegtes Netz genutzt werden könne, wurde nicht beantwortet - aber vielleicht hätten Sie ja mit einer Anfrage mehr Erfolg.)
Wieviel von dem regenerativ erzeugten Strom in das Netz eingespeist wird, entscheidet sich an der Summe der von Einzelnen oder Gemeinschaften aufgebauten Speicherkapazitäten – dies entscheidet auch über die Menge des aus dem Netz zu beziehen Strom.
Das von Ihnen genannte Ziel, Stromnebenkosten zu sparen, ist irreführend: Für aus dem Netz bezogenen Strom werden selbstverständlich die üblichen Nebenkosten entrichtet.

Suggeriert wird von Ihnen die Absicht eines vertragsverletzenden Missbrauchs der Leerrohre für einen nicht legalen Zweck.

Tatsächlich aber würde das Leerrohnetz für ein Quartierstromnetz nur genutzt werden können, wenn der Betrieb eines solchen durch Gesetzesveränderungen legal wäre.
Eine legale Nutzung dieser Art darf aber nicht blockiert werden durch einen Konzessionsvertrag, der einen PV-Stromnetz-Betrieb schon für die Zukunft ausschließt.

Nemini licet venire contra factum proprium (schöner Latein-Übungssatz für uns in der Quarta) gilt nur zwischen zwei Vertragspartnern auf der Basis der zum Vertragsabschluß geltenden Rechtslage. 2008 dachte noch niemand über Quartierstromnetze nach (nur einige Gleichstrom-Niedervolt-Fans, die man gewähren ließ); 2018 schon könnte –wie schon beim inzwischen geltenden Hinderungsverbot gegen Installation regenerativer Energiegewinnungselemente- sich auch in Sachen Quartierstrom die geltende Rechtslage ändern. Auch gegen jetzt selbstverständliche Stromanbieterwechsel hatten die Großversorger versucht, mit Nemini licet venire contra factum proprium eine quasi lebenslange Bindung der Stromabnehmer an den Erstanschließer sich zu erhalten…

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wolf v.Nordheim

Stadtenwicklungs- und baupolitischer Sprecher
der Fraktion Bündnis 90/GRÜNE im Stadtrat LG
Ratsherr Wolf v. Nordheim
Hansestr. 3, 21337 Lüneburg
wolf.vonnordheim@rathaus-aktuell.de
04131/7216165 - - 0172/8887490